

Häufige Fragen und Antworten zu Sexting

Stand: Februar 2015

Das Phänomen Sexting

Was bedeutet Sexting?

Sexting – zusammengesetzt aus „Sex“ und „Texting“ (engl. für das Senden von SMS) – meint das Verschicken und Tauschen von eigenen Nacktaufnahmen über Internet oder Handy.

Laut einer von Saferinternet.at beauftragten Studie des Instituts für Jugendkulturforschung (Dezember 2014) kennen 51% der österreichischen Jugendlichen (14-18 Jahre) jemanden, der schon einmal Aufnahmen verschickt hat, auf denen der/die Absender/in nackt oder fast nackt zu sehen ist. 33% geben an, selbst schon einmal solche Aufnahmen erhalten zu haben.

Sexting dient vor allem der Beziehungspflege oder als Liebesbeweis, wird zum Flirten verwendet oder kann auch wichtig für die Selbstdarstellung sein, z.B. im Freundeskreis. Ein zentrales Motiv von Sexting ist natürlich auch das sexuelle Anregen.

Was sind die Risiken von Sexting?

Zunächst einmal ist Sexting als eine Facette selbstbestimmter Sexualität im digitalen Zeitalter zu betrachten und daher nicht per se als unverantwortlich zu verdammen. Sexting ist jedoch auch mit Risiken verbunden. Es ist wichtig, dass Jugendliche über diese Risiken Bescheid wissen und diese durch ihr Verhalten verringern können. Zu den größten Risiken von Sexting zählen:

- Bloßstellung (vor Freunden, in der Schule, in der Familie etc.) bis hin zu Cyber-Mobbing
- Erpressung, Verbreitung auf Porno-Websites
- Strafverfolgung aufgrund einer Verletzung von § 207a StGB („Kinderpornographie“)

In welchem Alter beginnt Sexting?

Sexting tritt vor allem bei älteren Jugendlichen auf. Die jüngsten Akteur/innen, die Saferinternet.at bekannt sind, waren allerdings 12-jährige Mädchen, die Oben-ohne-Bilder an gleichaltrige Jungs weitergegeben haben.

Welche digitalen Kanäle werden für Sexting benutzt?

Es werden vor allem digitale Kommunikationsmedien genutzt, die von Jugendlichen als „privat“ empfunden werden, wo also eine direkte Kommunikation möglich ist: WhatsApp ist aktuell mit Abstand die beliebteste Anwendung dafür. Es spielen aber beispielsweise auch Skype, Facebook, Snapchat, E-Mail oder Kik eine Rolle.

Die Rechtslage

Ist Sexting erlaubt?

Die Weitergabe (und das Besitzen, wissentliche Zugreifen etc.) von pornografischen Bildern Minderjähriger ist verboten. Mit „pornografisch“ sind hier Aufnahmen gemeint, bei denen zum Beispiel die Geschlechtsteile im Fokus stehen sowie Aufnahmen, bei denen geschlechtliche Handlungen gezeigt oder angedeutet werden. Ein Oben-ohne-Foto am Strand zählt hier nicht dazu. Den derzeit geltenden Bestimmungen zufolge, ist es für Minderjährige lediglich erlaubt, eine pornografische Nacktaufnahme von sich selbst zu machen und diese zu besitzen. Jede Weitergabe ist verboten. Das bedeutet beispielsweise: Sogar wenn Jugendliche in einer Beziehung eine pornografische Aufnahme von sich selbst an den Partner oder die Partnerin schicken, machen sie sich nach § 207a StGB strafbar.

Warum gibt es einen Änderungsbedarf des § 207a StGB?

Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass Sexting von Jugendlichen in vielen Fällen strafbar ist (zum Beispiel dann, wenn pornografische Aufnahmen weitergegeben werden). Es gelangen Bestimmungen zum Kampf gegen Kinderpornographie (§ 207a StGB) zur Anwendung. Problematisch ist, dass zum Beispiel beim Sexting damit – als unerwünschter Nebeneffekt – das Recht auf selbstbestimmte Sexualität von Jugendlichen eingeschränkt wird.

Gelten für Sex online (wie z.B. Sexting) andere rechtliche Bestimmungen als offline?

Online-Sex (wie z.B. Sexting) ist für Jugendliche in vielen Fällen verboten, Geschlechtsverkehr jedoch nicht. Dieser Umstand ist gerade für Jugendliche oft schwer nachzuvollziehen. Konkretes Beispiel: 17-Jährige dürfen miteinander Geschlechtsverkehr haben, es ist ihnen jedoch nicht erlaubt, pornografische Nacktfotos von sich selbst zu tauschen. Hier gibt es nach Ansicht von Kinder- und Jugendorganisationen einen Änderungsbedarf zur Entkriminalisierung von Sexting, wenn niemand zu Schaden kommt.

Mindestalter für Sex in Österreich: Grundsätzlich geht man in Österreich davon aus, dass Jugendliche mit 14 Jahren eigenständig darüber entscheiden und bestimmen können, mit wem sie Sex haben wollen. Dabei ist es egal, wie alt die Partnerin/der Partner der oder des Jugendlichen ist. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, dass sie sich freiwillig und ohne Druck dazu entschließen. Zusätzlich gilt, dass der Geschlechtsverkehr von 13-Jährigen erlaubt ist, wenn der/die Partnerin maximal 3 Jahre älter ist.

Welche Vorschläge zur Änderung des § 207a StGB gibt es?

ECPAT Österreich, die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung, schlägt mit Unterstützung zahlreicher Organisationen wie 147 Rat auf Draht, Bundesjugendvertretung, bOJA – Bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit, Stopline etc. folgende Änderung vor: Es sollte eine Unterscheidung zwischen „primärem“ und „sekundärem“ Sexting geben. Ersteres umfasst die Herstellung und Weitergabe durch die abgebildete minderjährige Person selbst,

letzteres die Weitergabe durch eine Person, die das Foto entweder von der abgebildeten Person oder einem/einer Dritten bekommen hat. Kern der Forderung ist, dass primäres Sexting im Bereich einer privaten, selbstbestimmten Sexualität (z.B. Weitergabe an bzw. Gebrauch durch die gegenwärtigen Sexualpartner/innen der abgebildeten Jugendlichen) straffrei werden soll.

Sexting als Herausforderung im Erziehungsalltag

Wie sollen sich Eltern verhalten, wenn sie merken, dass ihre Kinder Nacktaufnahmen von sich machen und verschicken?

Für Eltern ist die „Ablösung“ der eigenen Kinder und der Umstand, dass die eigenen Kinder sexuell aktiv sind, nicht immer leicht zu akzeptieren. Die Erinnerung an die eigene Jugend und die Schwierigkeiten mit den eigenen Eltern über Sexualität zu sprechen, kann bei der Aufklärung der eigenen Kinder helfen.

Eine Kontrolle der digitalen Geräte der Kinder ist nur in sehr frühen Jahren sinnvoll und auch nur dann, wenn die Kinder darüber Bescheid wissen. Bei Jugendlichen ist es auf jeden Fall ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre. Den Umstand zu akzeptieren, dass man das Leben der eigenen Kinder nicht mehr vollständig kontrollieren kann, ist natürlich nicht immer leicht.

Wie erfahren Eltern trotzdem über das Sexting ihrer Kinder? In der Praxis geschieht dies häufig, indem sie ihre Kinder beispielsweise „in flagranti“ erwischt haben. Als hilfreich hat sich der Hinweis auf die rechtliche Situation herausgestellt. Direkte Kritik am Verhalten des eigenen Kindes ist hingegen weniger zielführend. Vielmehr kann die Situation für ein vertrauensvolles Gespräch genützt werden, um Risiken zu thematisieren und Informationen über Tipps zu Sexting, z.B. von Saferinternet.at oder 147 Rat auf Draht, zur Verfügung zu stellen.

Eine sinnvolle Strategie ist auch, mit Jugendlichen über dieses Thema möglichst schon in jungem Alter zu sprechen, bevor sie selbst Sexting praktizieren.

Wie spricht man als Eltern das Thema an, bevor Jugendliche beginnen, intime Aufnahmen zu tauschen?

- **„Persönliche Bilder“ in der Erziehung früh thematisieren.** Was ein „persönliches Bild“ ist, verändert sich im Laufe der Entwicklung stark. Je früher Kinder an das Thema herangeführt werden, umso selbstverständlicher wird ihr Umgang damit. Volksschulkinder bezeichnen häufig Abbildungen ihrer Haustiere als Fotos, die jeder sehen darf. Dafür sind beispielsweise Fotos vom Strand sehr intim für sie.
- **Die Erziehung rund um freizügige Bilder beginnt mit dem Umgang der Eltern mit Kinderfotos.** Müssen sich Kinder in jeglichen Situationen ablichten lassen und werden deren Bilder dann ungefragt in Sozialen Netzwerken veröffentlicht? Wenn ja, wie sollen sie dann im Jugendalter kritisch beim Hochladen eigener Fotos sein?

- **Akzeptieren Sie, wenn Ihr Kind nicht fotografiert werden möchte.** Es lernt damit, dass man Fotos ablehnen darf. Fragen Sie vor dem Hochladen einer Abbildung Ihres Kindes nach dessen Einverständnis.
- **Wer darf was sehen?** Geben Sie Ihrem Kind den Tipp, dass man sich bei jeder Weitergabe oder Veröffentlichung von Aufnahmen fragen soll, ob man auch damit einverstanden wäre, wenn diese Eltern oder Lehrer/innen sehen könnten. Wenn nein, dann haben diese Fotos im Internet, auf WhatsApp etc. nichts verloren.
- **Liebesbeweise thematisieren.** Erklären Sie, dass man einer Person, die einen wirklich gerne hat, nicht mit Nacktfotos beweisen muss, dass man sie liebt, wenn man das nicht möchte.
- **Über das „Recht am eigenen Bild“ aufklären.** Nachteilige Aufnahmen dürfen nicht ohne der Zustimmung der abgebildeten Personen verbreitet werden.
- **Über mögliche rechtliche und persönliche Konsequenzen informieren,** damit Jugendliche strafbare Handlungen vermeiden können. Dies ist nur möglich, wenn die Gesetzeslage bekannt ist.

Beratung

Soll man Jugendlichen von Sexting abraten?

Da es letztlich kein „Safer Sexting“ geben kann, wäre das natürlich der sicherste Tipp. Es wäre jedoch eine realitätsfremde Botschaft an Jugendliche, da Sexting mittlerweile eine durchaus übliche Ausdrucksform selbstbestimmter Sexualität geworden ist (nicht nur bei Jugendlichen). Im Mittelpunkt der Aufklärung von Saferinternet.at und 147 Rat auf Draht steht daher, über Risiken zu informieren und praktische Tipps zu geben, wie diese verringert werden können.

Wo erhalten Jugendliche Beratung rund um das Thema Sexting?

Österreichweite Angebote sind:

147 Rat auf Draht:

Online-Beratung: <https://rataufdraht.orf.at/?area=Beratung>

Telefon-Beratung: kostenloser Notruf 147, anonym, rund um die Uhr

First Love/Herzklopfen:

Online-Beratung: <http://www.firstlove.at/herzklopfen.htm#/questions>

Telefon-Beratung: Jeden Samstag von 14 bis 18 Uhr unter der kostenfreien Nummer 0800 20 60 60